



## PRAXISHILFE: Gehaltsverzicht

---

**In einer finanziellen Engpasssituation kann ein freiwilliger Gehaltsverzicht seitens der Mitarbeiter dem Unternehmen Luft verschaffen.**

Ein solcher Gehaltsverzicht ist aufgrund der Vertragsfreiheit jederzeit möglich. Sind sich also Mitarbeiter und Arbeitgeber als Parteien des Arbeitsvertrages einig, kann eine Gehaltsminderung einvernehmlich - gegebenenfalls auch befristet - vereinbart werden.

### Änderungskündigung

Kommt keine Einigung zustande, kann der Arbeitgeber nicht einseitig den Vertrag ändern und das Gehalt

kürzen. Er muss den Weg der Änderungskündigung wählen. Dies ist eine - im Krisenfall betriebsbedingte - Kündigung des Arbeitsvertrages verbunden mit dem gleichzeitigen Angebot, einen neuen Vertrag mit reduziertem Gehalt abzuschließen. Die Anforderungen an die Kündigung unterscheiden sich nicht von anderen Arten der Kündigung.

Quelle: IHK Darmstadt Rhein Main Neckar

### Weitere Informationen

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar: [Gehaltsverzicht](#)